

Motion SP-Fraktion vom 26. September 2011

Besonderes Eigenkapital auch zur Finanzierung des Ausfalls der SNB-Gelder

Antrag der Regierung vom 17. April 2012

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin möchte bewirken, dass wegfallende Gewinnanteile der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ganz oder teilweise durch einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital ausgeglichen werden können. Damit wäre auch eine Anpassung (Reduktion) der zeitlichen Begrenzung der entsprechenden Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital verbunden.

In den vergangenen Jahren erhielten die Kantone aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB eine Gewinnausschüttung von gesamthaft rund 1.67 Mrd. Franken (zwei Drittel von 2.5 Mrd. Franken). Für den Kanton St.Gallen fielen jeweils rund 100 Mio. Franken an. Die Ausschüttung wird beim Kanton jeweils im Folgejahr in der laufenden Rechnung eingestellt. Im Voranschlag 2012 ging die Regierung davon aus, dass für das Rechnungsjahr 2011 der SNB keine Gewinnausschüttung erfolgen wird. Aufgrund des definitiven Jahresabschlusses 2011 der SNB wird nun eine Ausschüttung an den Kanton St.Gallen von rund 40 Mio. Franken fliessen. Dies führt zu einer Verbesserung der Rechnung 2012 des Kantons. In den Finanzplanjahren 2013 bis 2015 ist eine Gewinnausschüttung von 40 Mio. Franken enthalten. Dies dürfte aus heutiger Sicht ein realistischer Wert für die durchschnittlich zu erwartende Ausschüttung der SNB sein. Die revidierte Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB sieht bei positiver Ausschüttungsreserve ein jährliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken vor, Davon gehen zwei Drittel an die Kantone. Für den Kanton St.Gallen würden in diesem Fall 40 Mio. Franken anfallen.

Das besondere Eigenkapital wurde im Jahr 2006 aus dem Erlös des Verkaufs der Goldreserven der SNB gebildet. Der Bestand des besonderen Eigenkapitals beträgt per Ende 2011 rund 467 Mio. Franken. Im Voranschlag 2012 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2013-2015 ist berücksichtigt, dass jährlich ein Bezug des besonderen Eigenkapitals im Rahmen der maximal zulässigen Jahrestranche von 30,6 Mio. Franken erfolgt. Gemäss Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom 21. Mai 2006 (sGS 831.51) können jährlich maximal 30,6 Mio. Franken zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen und zur Förderung von Gemeindevereinigungen verwendet werden. Die Bezüge für Gemeindevereinigungsprojekte werden jeweils nicht budgetiert bzw. nicht in die Finanzplanung eingerechnet, sondern über Nachtragskredite abgewickelt.

Die Begrenzung der jährlichen Bezüge soll bewusst einen schnellen Konsum dieser Mittel verhindern. An dieser Zielsetzung ist auch vor dem Hintergrund der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen festzuhalten. Die bestehenden Regelungen für die Verwendung des besonderen Eigenkapitals haben sich bewährt. Der Bezug dieser Mittel von gesamthaft 612 Mio. Franken

soll mindestens über 20 Jahre verteilt werden. Nicht bezogene Tranchen aus Vorjahren können nachbezogen werden. Davon wurde auch im Jahr 2011 Gebrauch gemacht. Zudem wäre es zulässig, maximal eine Jahrestranche vorzubeziehen.

Der Kanton St.Gallen steht vor strukturellen finanzpolitischen Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind strukturell anzupacken. Ein schnellerer Abbau des besonderen Eigenkapitals kann keine strukturellen Probleme, zum Beispiel aufgrund von geringer ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB, auffangen. Das besondere Eigenkapital würde einfacher rascher aufgebraucht und das Haushaltsproblem auf die künftige Generation verschoben. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses aus dem Jahr 2006 nicht zielführend. Im Rahmen des Sparpakets II wird es erforderlich sein, für die Übergangsjahre 2013 oder 2014 eine Entlastung der laufenden Rechnung durch einen einmaligen Vorbezug einer Jahrestranche des besonderen Eigenkapitals vorzunehmen. Diesen Spielraum gilt es aus Sicht der Regierung gezielt zu nutzen. Dafür ist indessen keine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses erforderlich.

Mit dem in den kommenden Jahren vorgesehenen schrittweisen Abbau des besonderen Eigenkapitals wird dem Anliegen der Motionärin zudem bereits Rechnung getragen. Dieser Abbaupfad geht davon aus, dass die Gewinnausschüttungen der SNB nicht nur in den nächsten drei bis vier Jahren, sondern langfristig geringer ausfallen werden.